

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC e.V. für die Buchung von Fahrsicherheitstrainings und Vermietungen sowie damit im Zusammenhang stehender sonstiger Leistungen im B2B-Kundenbereich

Präambel:

Der ADAC e.V. (Anbieter) bietet nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden (Kunde) bundesweit Fahrsicherheitstrainings an. Die hiermit verbundenen Leistungen werden durch regionale Leistungserbringer des Anbieters (Trainingsanlagen) im Auftrag erbracht und umfassen vor allem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen von Fahrsicherheitstrainings sowie die Vermietung von Flächen und Räumen für eigene Veranstaltungen des Kunden.

§ 1 Vertragsschluss, Leistungsinhalt

- 1.1 Der Kunde erhält zu seiner Veranstaltungsanfrage vom ADAC e.V. (Anbieter) ein Angebot, welches mit einer Angebotsfrist versehen ist. Sofern der Kunde das Angebot nicht innerhalb der Frist annimmt, verfällt das Angebot.
- 1.2 Der Anbieter behält sich Änderungen aus sachlich berechtigten Gründen im Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Annahme bzw. Angebotsfristablauf vor. In diesem Fall wird der Kunde vor Vertragsabschluss hierauf hingewiesen. Nimmt der Kunde das neue Angebot vor Fristablauf gem. Nr. 1.3 an, so kommt es entsprechend dem neuen Angebot zum Vertragsabschluss.
- 1.3 Mit Annahme des letzten Angebots durch den Kunden in Textform innerhalb der Angebotsfrist bzw. entsprechende Buchung über ein dafür vorgesehenes Online-Portal kommt der Veranstaltungsvertrag unter den in diesem Angebot dargestellten Bedingungen zwischen Anbieter und Kunde zustande. Weitergehende Leistungsansprüche oder Rechte als die im Veranstaltungsvertrag und hierin beschriebenen hat der Kunde nicht.
- 1.4 Für die vertraglichen Leistungen gelten die im letzten Angebot des Anbieters enthaltenen Beschreibungen.

§ 2 Preise, Zahlung

- 2.1 Alle Preisangaben des Anbieters verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Bei allen Gruppenbuchungen und Anmietungen ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung gem. § 1 eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages zu leisten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Restbetrag wird nach der Durchführung der Veranstaltung nach Rechnungsstellung binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Sollte die Anzahlung auf Rechnungstellung nicht bis zum

Fälligkeitstag erfolgt sein, so entfällt der Anspruch auf Teilnahme/Durchführung an der Veranstaltung bzw. bei Vermietung entfällt der Mietanspruch.

§ 3 Fahrsicherheitstrainings – rechtliche Vorgaben zur Teilnahme und zu Begleitpersonen

- 3.1 Der Kunde gewährleistet, dass alle von ihm eingeladenen Teilnehmer, die innerhalb der Veranstaltung Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind, eine gültige Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse besitzen.
- 3.2 Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.3 Alkoholgenuss ist während des Kurses nicht gestattet. Der Anbieter wird jeden Teilnehmer, bei dem der begründete Verdacht eines Restalkoholwertes gegeben ist oder der unter dem Einfluss bewusstseinsbeeinträchtigender Substanzen (z.B. Drogen, bestimmte Medikamente etc.) steht, von den praktischen Übungen ausschließen. Der Anbieter ist im Verdachtsfall berechtigt, vom betreffenden Teilnehmer die Durchführung eines Atem-Alkoholtests zu verlangen bzw. diesen durchzuführen.
- 3.4 Auf den Fahrsicherheitsanlagen gelten sämtliche verkehrsrechtliche Regeln, insbesondere jene der StVO sowie der StVZO. Es besteht Gurtanlegepflicht. Teilnehmer an Fahrsicherheitstrainings für Motorradfahrer sind verpflichtet, komplette, ausdrücklich zum Motorradfahren bestimmte Schutzbekleidung (inbegriffen Protektoren) sowie einen nach der StVZO zugelassenen Helm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen. Die Fahrerlaubnis für die jeweilige Kursvariante ist auf Verlangen durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen. Teilnehmer des Begleiteten Fahrens mit 17 Jahren (BF 17) dürfen ausschließlich im Beisein der eingetragenen Begleitperson am Fahrsicherheitstraining teilnehmen.
- 3.5 Die Teilnahme am Training erfolgt mit vom Kunden oder von den Teilnehmern gestellten Fahrzeugen. Diese müssen Kfz-haftpflichtversichert, verkehrssicher und zugelassen sein. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich, der Kunde für die von ihm den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge. Eine Überprüfung der Fahrsicherheit durch den Anbieter findet nicht statt. Bei Gebrauch eines nicht auf ihn zugelassenen Fahrzeuges muss der Teilnehmer in geeigneter Form schriftlich das Einverständnis des Halters mit dieser Verwendung seines Fahrzeuges nachweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC e.V. für die Buchung von Fahrsicherheitstrainings und Vermietungen sowie damit im Zusammenhang stehender sonstiger Leistungen im B2B-Kundenbereich

- 3.6 Bei winterlichen Witterungsverhältnissen sind die Fahrzeuge entsprechend den Vorgaben der StVO mit Winterreifen auszurüsten.
- 3.7 Die Mitnahme von Begleitpersonen, die selbst nicht am Fahrsicherheitstraining teilnehmen, ist vor der Veranstaltung mit dem Anbieter abzustimmen. Sofern der Teilnehmer mit Begleitpersonen zu der Veranstaltung anreist, ist der Anbieter berechtigt, den Begleitpersonen den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Anbieters und können Zusatzkosten verursachen. Die Beaufsichtigung von unter 16-jährigen Begleitpersonen ist durch den Kursteilnehmer zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Mitnahme von Tieren.
- 3.8 Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anweisungen des Trainers oder anderen Personals oder gegen die Regeln der StVO oder der StVZO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesem Fall nicht.
- 3.9 Die Platz- und Betriebsordnung ist bei allen Veranstaltungen zu beachten und einzuhalten. Bei Verstoß dagegen sind jegliche Rückzahlungs- und Haftungsansprüche gegenüber dem Anbieter, seiner Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
- 3.10 Der Kunde verpflichtet sich, die Teilnehmer über die Regelungen Nr. 3.1 bis 3.9 in geeigneter Weise zu informieren und für deren Einhaltung durch die Teilnehmer Sorge zu tragen.
- § 4 Vermietung**
- 4.1 Die Regelungen in diesem § 4 finden nur in Bezug auf Veranstaltungsverträge Anwendung, bei denen sich der Veranstaltungsvertrag gem. § 1 auf eine Vermietung von Mietobjekten an den Kunden beschränkt. Hierbei haben die Regelungen dieses § 4 Vorrang vor anderslautenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.2 Die Vermietung erfolgt durch den Anbieter für den im Veranstaltungsvertrag gem. § 1 angegebenen Nutzungszweck. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Anmietzeit. Der Kunde hat sämtliche, für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten selbst zu beschaffen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren eine geeignete Versicherung, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung auf Verlangen dem Anbieter nachzuweisen.
- 4.4 Bei der Übergabe des Mietobjektes werden Anbieter und Kunde gemeinsam das Mietobjekt besichtigen und etwaige Mängel in einem Übernahmeprotokoll dokumentieren.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, das ihm überlassene Mietobjekt einschließlich aller vom Anbieter eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und rechtzeitig im ursprünglichen, d.h. bei Übergabe vorgelegenen Zustand an den Anbieter zurückzugeben. Üblicher Verschleiß am Mietobjekt durch vertragsgemäßen Gebrauch ist vom Anbieter hinzunehmen. Vom Kunden eingebrachte Gegenstände sind vor Rückgabe des Mietobjektes an den Anbieter rechtzeitig zu entfernen.
- 4.6 Überschreitet der Kunde die vereinbarte Mietzeit, so schuldet er dem Anbieter eine Entschädigung pro rata für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjektes in Höhe der vereinbarten Miete. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Anbieter wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses findet in keinem Fall statt; § 545 BGB wird abbedungen.
- 4.7 Dem Kunden obliegt im Mietzeitraum und bis zur Rückgabe des Mietobjektes an den Anbieter die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des von ihm gemieteten Mietobjektes und im unmittelbaren Eingangsbereich des Mietobjektes. Er stellt den Anbieter gegenüber Ansprüchen von Dritten frei, die aus der schuldhaften Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch den Kunden entstanden sind oder entstehen.
- 4.8 Vom Kunden gewünschte Besichtigungen des Veranstaltungsareals außerhalb der Übergaberegelungen in § 4.4 sind grundsätzlich kostenpflichtig und erfolgen erst nach Termin- und Kostenvereinbarung.
- 4.9 Dem Kunden ist eine Untervermietung nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Anbieters gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC e.V. für die Buchung von Fahrsicherheitstrainings und Vermietungen sowie damit im Zusammenhang stehender sonstiger Leistungen im B2B-Kundenbereich

§ 5 Rücktritt und Stornogebühren

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform.
- 5.2 Bei Rücktritt kann der Anbieter Stornogebühren gemäß nachfolgender Aufstellung verlangen; maßgebend für die Berechnung der Stornogebühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Anbieter. Stichtag für die Berechnung der Stornogebühr ist der terminierte erste Veranstaltungstag, 00.00 Uhr. Bei Rücktritt werden dem Kunden
- bis 91 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin keine Kosten in Rechnung gestellt;
 - zwischen 90 und 61 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 50% der vereinbarten Kosten,
 - zwischen 60 und 31 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 70% der vereinbarten Kosten und
 - zwischen dem 30. und dem Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 90 % der vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.3 Bei Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung wird der volle Preis für die Leistungen erhoben.
- 5.4 Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass dem Anbieter infolge des Rücktritts kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vereinbarten pauschalen Stornogebühren. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.
- 5.5 Stornogebühren sind sofort mit Zugang der Rücktrittserklärung beim Anbieter zur Zahlung fällig. Der Anbieter ist berechtigt, die Umbuchungs- oder Stornogebühr mit bereits geleisteten Zahlungen des Kunden aufzurechnen.

§ 6 Veranstaltungsabsagen / Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen

- 6.1 Der Anbieter behält sich vor, aus wichtigem, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarem Grund, wie zum Beispiel Stromausfall, Trainerausfall, etc., nicht jedoch höhere Gewalt i. S. d. Nr. 6.2, davon betroffene Veranstaltungen zum vereinbarten Termin abzusagen und in Abstimmung mit dem Kunden auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Anzahlungen zurückverlangen. Die Regelungen des § 5 finden in diesem Fall keine Anwendung.

- 6.2 Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt, z.B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien die Veranstaltung absagen oder vorzeitig beenden.
- 6.3 In den in Ziff. 6.2 geregelten Fällen kann der Anbieter abweichend von § 5 Ersatz seiner entstandenen Aufwendungen verlangen.
- 6.4 Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, behält der Anbieter den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis. § 5.4 gilt entsprechend.

§ 7 Gewährleistung / Leistungsstörungen

- 7.1 Der Anbieter leistet Gewähr für eine gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung, für die sorgfältige Auswahl der Leistungserbringer, für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Soweit die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann, ist der Anbieter berechtigt und verpflichtet durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Er kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Leistet der Anbieter keine gleichwertige Abhilfe kann der Kunde gem. Nr. 7.4 den Gesamtpreis mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und erhält pro rata die von ihm geleistete Vergütung zurück.
- 7.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten des Anbieters bzw. dem Leistungserbringer zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, gem. Nr. 7.1 Satz 2 und 3 für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Kunde kann vom Vertreter oder von den Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Anbieters bzw. von den Leistungserbringern eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC e.V. für die Buchung von Fahrsicherheitstrainings und Vermietungen sowie damit im Zusammenhang stehender sonstiger Leistungen im B2B-Kundenbereich

seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben Vertreter, oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Anbieters nicht.

- 7.3 Eine anteilige Herabsetzung des vertraglichen Gesamtpreises für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung (Minderung) kann der Kunde vom Anbieter dann nicht verlangen, wenn es der Kunde schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gemäß § 7.2 unverzüglich anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu bringen.
- 7.4 Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Anbieters aus dem Veranstaltungsvertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung oder sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist.

§ 8 Haftung für Personen- und Sachschaden

- 8.1 Der Anbieter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Für sonstige Schäden haftet der Anbieter nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen - beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Geschäftspartner vertrauen darf.
- 8.3 Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Anbieter und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß Nr. 8.2 ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.4 Der Kunde haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten ergeben. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten in

angemessener Höhe, die auf Grund dieser Ansprüche entstehen.

- 8.5 Sachschäden, die vom Kunden oder einem seiner Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft verursacht wurden, sind unverzüglich durch den Kunden in enger Abstimmung mit dem Anbieter zu beheben. Der Anbieter behält sich vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und dem Kunden die hieraus entstehenden Reparaturkosten zur Erstattung in Rechnung zu stellen.

§ 9 Werbe- und Medienrechte

- 9.1 Die Zulassung von Tagesreklame, gewerblichen Filmaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Benutzung des Luftraumes über der Anlage der Veranstaltung bedürfen der Einholung der vorherigen Zustimmung durch den Anbieter. Solche Maßnahmen erfolgen in jedem Falle – auch bei Zustimmung des Anbieters – in ausschließlicher Verantwortung des Kunden. Er verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Anbieter behält sich vor, nicht autorisierte Maßnahmen dieser Art ohne vorherige Ankündigung zu untersagen oder auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen. Bei Veranstaltungen gemachte Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung in Textform durch den Anbieter gewerblich genutzt oder veröffentlicht werden, ungeachtet etwaiger Rechte der abgebildeten Personen. Von allen veranstaltungsbezogenen PR- und Presseausendungen ist dem Anbieter unaufgefordert ein Belegexemplar zuzuleiten.
- 9.2 Der Anbieter darf Foto- und Filmaufnahmen der Veranstaltungen und der Teilnehmer und Trainer anfertigen bzw. anfertigen lassen und nutzen, sofern der Kunde und die betroffenen Teilnehmer hierzu in Textform ihre Einwilligung erteilt haben. Der Anbieter ist im Umfange der erteilten Einwilligungen zur vereinbarten unentgeltlichen Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen berechtigt.
- 9.3 Jeglicher Verkauf von Speisen, Getränken, Zubehör, Souvenirs, T-Shirts usw. innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Verbot zu überwachen.

§ 10 Datenschutz

Anbieter und Kunde verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbes. jene der EU-Datenschutzgrundverordnung

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC e.V. für die Buchung von Fahrsicherheitstrainings
und Vermietungen sowie damit im Zusammenhang stehender sonstiger Leistungen im B2B-Kundenbereich**

(DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen auf Grundlage dieser AGBs erfolgten Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten, insbes. dem Austausch solcher Daten zwischen Anbieter und Kunde oder die auftragsmäßige Weitergabe an Dritte, den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Wahrung des Datenschutzes verlangen, werden die Parteien solche vertraglichen Regelungen treffen.

§ 11 Nutzung des Logos des ADAC e.V.

- 11.1 Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. ist Inhaber mehrerer ADAC-Marken, insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ als Vereinsname Schutz zu.
- 11.2 Die Verwendung der ADAC-Marken und des Namens „ADAC“ ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers ADAC zulässig. Insbesondere ist eine ADAC-Referenznennung nur durch Abschluss einer gesonderten Referenzvereinbarung zulässig.
- 11.3 Jegliche Informationen, die der Kunde im Zuge der Durchführung des Vertrages erhält, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ADAC zu Werbezwecken genutzt oder in sonstiger Weise an Dritte herausgegeben werden.
- 11.4 Eine in diesem Zusammenhang erteilte Zustimmung und/oder Freigabe ist, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen gelten, jederzeit für die Zukunft widerruflich.

§ 12 Schlussvorschriften:

- 12.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Anbieters in München. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, bleiben hiervon unberührt.